

## TITVLVS XXIV.

**Von Gefangenen / deren Rantion, und darauf erfolgten Auswechselung: Item Königl. Schwedische Notification einer Gefangenschaft / und etliche zu dieser Materi gehörige Sendschreiben.**

**S**ie Natur hat nichts von Leibeigenen Leuten gewußt / weil nach den natürlichen Rechten alle Menschen frey geböhren: Aber aus den Kergen / welche von der Vöcker Rechten herühren / ist die Leibeigenschaft erfunden worden / *d. l. ex hoc jure 5. ff. de Justit. & Jure. Et capit hæc potestas homini in hominem primùm concedi à Gentibus loco beneficii ut eos, qui ex clade belli superstites in Victorum potestatem venissent, humanitatis causa servarent: Unde à servando dicti sunt servi, und haben diese Gewalt / welche ein Mensch über den andern hat / die Heyden erstlich angefangen / und an statt einer Wohlthat zugelassen / damit diejenigen / welche nach der Schlacht noch am Leben geblieben / und in die Hände der Ueberwinder gerathen / in Ansehung der humanität / sie beyhm Leben lassen solten: daher sie von der Erhaltung Leibeigene genennet worden. Hieraus denn abzunehmen / daß uns nicht*